

## Änderung des BayEUG zur Weiterentwicklung des Mobilen Sonderpädagogischen Dienstes (MSD)

### Gesetzentwurf

"Art. 21 Abs. 2 BayEUG wird wie folgt neu gefasst:

(2) Die Fördermaßnahmen einschließlich des anteiligen Lehrerstundeneinsatzes je Schülerin bzw. Schüler der besuchten allgemeinen Schule richten sich nach dem individuellen sonderpädagogischen Förderbedarf. Dieser wird vom mobilen sonderpädagogischen Dienst festgestellt (§ 43 BaySchO). Der sonderpädagogische Förderbedarf umfasst auch die Vermittlung behinderungsspezifischer Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten."

### „Begründung in Stichpunkten“

- Die Aufgaben des MSD (diagnostizieren und fördern die Schülerinnen und Schüler, sie beraten Lehrkräfte, Erziehungsberechtigte und Schülerinnen und Schüler, koordinieren sonderpädagogische Förderung und führen Fortbildungen für Lehrkräfte durch; Art. 21 Abs. 1 Satz 1 BayEUG) sind weiter gefasst als die eines einzelnen Förderschullehrers, daher greift die "Bremse" an sich in die Zeit am Schüler übermäßig ein.
- Die Regelwerte für den individuellen Förderbedarf sollten sich an wissenschaftlich fundierten Erkenntnissen, hier dem spezifischen Curriculum, orientieren.
- Eine ausreichende musische und sportliche Bildung findet derzeit nicht statt, da es an der Fachlichkeit und den Ressourcen fehlt.
- Die Vermittlung von LPF und O&M ist für eine angemessene Bildung und Entwicklung sehbehinderter und blinder Kinder notwendig.

### **Fachliche Ansprechpartnerin**

Franziska Weigand  
Mitglied im Landesvorstand des BBSB e.V.  
[franziska.weigand@bbsb.org](mailto:franziska.weigand@bbsb.org)